

Gerichtskostengesetz, Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, Justizvergütungs- und - entschädigungsgesetz: GKG, FamGKG, JVEG

Dörndorfer / Schmidt / Zimmermann

6. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-82496-8
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

- einem Räumungsantrag gehäuft, sind die getrennt berechneten Einzelwerte zu addieren (§ 39 Abs. 1).
- **Nutzungsentgelt:** Da nicht über Bestand oder Dauer eines Mietverhältnisses gestritten wird, sondern um eine Zahlungsverpflichtung (BGH NJW-RR 2005, 938; OLG Bamberg BeckRS 2018, 33651; OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2013, 10968). Auch, wenn der Streit über künftiges, nach Vertragsbeendigung zu zahlendes, Nutzungsentgelt geführt wird (OLG Frankfurt a. M. JurBüro 1980, 761; § 9 ZPO gilt).
 - **Räumung:** Bei einem Räumungsverlangen, wenn die Mitbenutzung der Wohnung nur tatsächlich gestattet war (OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2009, 13810); § 3 ZPO ist anwendbar.
 - **Räumungsfrist:** Soweit es um deren Bewilligung, Dauer, Verlängerung oder Verkürzung im Beschlussverfahren nach § 721 Abs. 3 ZPO geht; § 3 ZPO ist anwendbar (OLG Stuttgart NJW-RR 2007, 15; Meyer-Abich NJW 2020, 3091 Rn. 5 und NZM 2016, 329; Toussaint/Elzer Rn. 62 „Räumungsfrist“; Thomas/Putzo/Hübstege ZPO § 3 Rn. 123: Schätzung nach § 3 ZPO, idR Nutzungsentschädigung für den betreffenden Zeitraum).
 - **Vertragsinhalt:** Es gilt § 3 ZPO, wenn auf Feststellung des Vertragsinhalts geklagt wird, wenn Dauer und Bestand des Rechtsverhältnisses unstrittig sind (OLG Koblenz JurBüro 1977, 1132).
 - **Verzicht des Mieters auf Räumungsschutz:** § 3 ZPO ist maßgebend (OLG Stuttgart BeckRS 2012, 5924 und NZM 2006, 880; aA LG Lübeck BeckRS 2020, 2453).
 - **Vorlage des Untermietvertrags:** Der Antrag auf Vorlage des Untermietvertrags ist nach § 3 ZPO zu schätzen (BGH NJW-RR 1997, 648).
 - **Unentgeltliche Einräumung eines dinglichen Wohnungsrechts:** Es gilt § 3 ZPO (OLG Köln JurBüro 2006, 477).
 - **Unentgeltliche Überlassung:** Da an kein „Entgelt“ angeknüpft werden kann, gilt § 6 ZPO (OLG München AnwBl. 1966, 231).
 - **Untermieterlaubnis:** § 9 ZPO ist anzuwenden (KG NJW-RR 2017, 331 = NZM 2016, 893 und BeckRS 2006, 02570).
 - **Wertsicherungsklausel:** Wird auf Anpassung der Zahlung aufgrund einer Wertsicherungsklausel geklagt, richtet sich der Gebührenstreitwert nach § 3 ZPO.
 - **Wohnungseigentum:** Es gilt § 6 ZPO, wenn auf Herausgabe der verkauften Eigentumswohnung geklagt wird (Toussaint/Elzer Rn. 38).

III. Wertberechnung nach Abs. 1 (= Streit über Bestand oder Dauer)

In den Anwendungsbereich des Abs. 1 fällt der Streit über den **Bestand** oder die **Dauer** eines Miet- Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses über bewegliche und unbewegliche Sachen. Maßgebend ist das auf die **streitige Zeit** entfallende Entgelt, wenn nicht das einjährige Entgelt geringer ist (Abs. 1 S. 1). Die streitige Zeit ist nach dem Vorbringen der Parteien zu bestimmen. Es geht dabei um die zeitliche Dauer des (behaupteten) Nutzungsverhältnisses bzw. seines Bestandes. Bei divergierendem Parteivorbringen ist auf die längere Dauer abzustellen (Meyer Rn. 13).

Beispiel: Der Kläger behauptet eine Mietzeit von 5 Monaten sei vereinbart worden; der Beklagte bringt eine solche von 10 Monaten vor. Für den Gebührenstreitwert sind 10 Monate maßgebend. Würde der Beklagte 15 Monate einwenden, ist die Begrenzung auf die einjährige Miete zu beachten.

- 7 Mit **Entgelt** ist die auf Grund der Gebrauchsüberlassung vom Mieter oder Pächter vertraglich vereinbarte oder gesetzlich zu erbringende Gegenleistung gemeint (BT-Drs. 15/1971, 154; BGH NJW-RR 2006, 378 und 1997, 648). Abzustellen ist nicht allein auf die Geldzahlung, sondern auf das gesamte Entgelt, so zB auch auf Naturalleistungen, Übernahme von öffentlichen Abgaben oder Instandhaltungskosten in Anrechnung auf die Miete, Baukostenzuschüsse (OLG Düsseldorf JurBüro 1992, 114; KG JurBüro 1969, 537; LG Mainz MDR 1996, 1080); auch die vom Mieter zu zahlende Mehrwertsteuer ist hinzuzurechnen (BGH NJW-RR 2006, 378; KG NZM 2000, 659).
- 8 **Nebenkosten** (zB Heizungs-, Warmwasseraufwand) sind nach Abs. 1 S. 2 wegen des Entgeltcharakters dann hinzuzurechnen, wenn sie als **Pauschale** (zB Festbetrag oder fester Prozentsatz) vereinbart sind und **nicht** gesondert abgerechnet werden (BGH NZM 2007, 935). Muss sie der Vermieter oder Verpächter hingegen gesondert abrechnen, werden Nebenkosten nicht als Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung gezahlt und bleiben bei der Gebührenstreitwertberechnung außer Betracht. Würde das Entgelt in **unterschiedlicher Höhe** vereinbart ist, wenn auf den einjährigen Betrag begrenzt werden muss, der höchste Jahresbetrag der streitigen Zeit maßgebend (BGH NZM 2005, 945 = BeckRS 2005, 12584). Auch bei der Staffelmiete ist auf die höchsten Beträge abzustellen (BGH BeckRS 2007, 18294). Die Wertberechnungsgrundsätze des Abs. 1 gelten auch für die positive oder negative Feststellungsklage und auch in Verbindung mit einer Leistungsklage auf Zahlung von rückständigem Mietzins (BGH NZM 2004, 423). Nach der Rspr. (vgl. OLG Jena BeckRS 2008, 18036 = JurBüro 2008, 534; LG Berlin JurBüro 2001, 96) findet bei der positiven Feststellungsklage ein Wertabschlag von 20% statt.

IV. Wertberechnung nach Abs. 2 (= Räumungsstreit)

1. Räumung wegen Beendigung (Abs. 2 S. 1)

- 9 Wird **wegen Beendigung** eines Miet- Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses die **Räumung** (= Herausgabe) eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils verlangt, hat die Gebührenstreitwertberechnung nach den speziellen Maßgaben des Abs. 2 zu erfolgen. Dabei ist es unerheblich, ob daneben auch über den Bestand (zB wegen Anfechtung des Mietvertrages) oder die Dauer des Rechtsverhältnisses gestritten wird (BGH MDR 1995, 530; OLG Bamberg JurBüro 1981, 1047). Der Kläger muss wegen angeblicher Beendigung des Nutzungsverhältnisses einen Räumungsgrund (zB auf Grund Kündigung oder nach einer Zwangsversteigerung; LG Berlin Rpfleger 1990, 35) benennen (OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2012, 06108; OLG Stuttgart BeckRS 2012, 05924 = JurBüro 2012, 303). Abs. 2 ist auch auf Heimverträge anwendbar (OLG Stuttgart BeckRS 2005, 10528). Darauf, ob die Beendigung auch tatsächlich eingetreten ist, kommt es nicht an.
- 10 Wenn die Räumung auf mehrere Kündigungen gestützt wird, wirkt dies nicht streitwerterhöhend (BGH BeckRS 2021, 43491; KG BeckRS 2012, 7247 = MDR 2012, 455; OLG München NZM 2001, 749). Der Räumungstitel ermöglicht die Vollstreckung nach § 885 ZPO aber nicht die Handlungsvollstreckung

nach § 887 ZPO zur Beseitigung der vom Beklagten errichteten Gebäudeteile oder Einbauten (OLG Celle NJW 1962, 595; Zöller/Seibel ZPO § 885 Rn. 15 und § 887 Rn. 3; Derleder JurBüro 1994, 452). Insoweit muss ein Beseitigungsanspruch eigenständig mitgetitelt werden und ist dann auch selbstständig zu bewerten (OLG Hamburg NJW-RR 2001, 576; aA BGH NJW-RR 1995, 781).

Maßgebend ist der **Jahresbetrag** des zu zahlenden Entgelts, wenn nicht das auf die streitige Zeit entfallende geringer ist (OLG Stuttgart JurBüro 2012, 303; LG Hamburg NZM 2000, 759). Da § 41 Abs. 2 auf Abs. 1 verweist, gilt für die Berechnung des Räumungsstreitwerts auch Abs. 1 S. 2 (BGH NZM 2007, 935 = BeckRS 2007, 18294; OLG Stuttgart BeckRS 2008, 23182). Eine vom Mieter zu zahlende Mehrwertsteuer ist mit dem Jahresbetrag zu addieren (KG MDR 2013, 561; OLG Düsseldorf ZMR 2011, 806). Abstandszahlungen, die als Gegenleistung für eine vorzeitige Räumung des Mietobjekts geleistet werden (zB Umzugskostenbeihilfe), erhöhen weder den Streitwert noch ergeben sie einen Vergleichsmehrwert (OLG Stuttgart BeckRS 2012, 05924; OLG Hamm NJW-RR 2011, 1224; OLG Karlsruhe BeckRS 2008, 21548). Hingegen erhöhen vergleichsweise vereinbarte Zahlungen für vom Mieter zurückgelassene Sachen den Vergleichswert (LG Meiningen JurBüro 2007, 593). Das gilt auch für eine im Räumungsrechtsstreit erzielt Einigung über eine streitige Mietminderung (OLG Karlsruhe BeckRS 2008, 21548).

2. Räumung auch aus anderem Rechtsgrund (Abs. 2 S. 2)

Wird die Räumung (Herausgabe) **nicht nur** wegen der Beendigung des Rechtsverhältnisses, sondern **auch** aus einem **anderen** Rechtsgrund verlangt (zB §§ 985, 861, 812 BGB; KG MDR 2013, 561; OLG Hamm NJW-RR 2011, 1224; OLG Karlsruhe MDR 2004, 906; OLG Bamberg JurBüro 1992, 625), so bestimmt der Jahresbetrag der **Nutzungen** den Gebührenstreitwert. Dieser wird im Normalfall mit dem einjährigen Miet- Pachtzins identisch sein (Toussaint/Elzer Rn. 39). Die Wertberechnung hat ebenfalls nach Abs. 2 S. 2 zu erfolgen, wenn der Beklagte gegen die alleine auf Eigentum gestützte Räumungsklage ein Miet-, Pacht- oder sonstiges Nutzungsverhältnis **einwendet** (BGH NZM 2019, 292; OLG Bamberg JurBüro 1992, 625; KG JurBüro 1978, 892). Das gilt auch, wenn der Vortrag des Klägers einen Herausgabeanspruch aus § 546 BGB rechtfertigt (OLG Karlsruhe BeckRS 2004, 03361 = MDR 2004, 906).

Verlangt der Kläger die Räumung aber **allein** aus einem anderen Rechtsgrund, ist § 6 ZPO anwendbar. Beispiel: Der vom Kaufvertrag zurückgetretene Verkäufer verlangt Herausgabe des Grundstücks (OLG Nürnberg JurBüro 2004, 377; LG Augsburg DGVZ 2005, 95).

V. Wertberechnung nach Abs. 3, 4 (= Räumung und Fortsetzungsanspruch)

Widerspricht der Mieter der Kündigung und verlangt nach §§ 574–574b BGB Fortsetzung des Mietverhältnisses, stellen **Abs. 3 und 4 Additionsverbote** für den Gebührenstreitwert auf. Wird über die Ansprüche auf Räumung von Wohnraum und auf Fortsetzung dieses Mietverhältnisses in **demselben Prozess** verhandelt, werden ihre Werte nicht zusammengerechnet. Maßgebend ist der Jahresmietzins. Streitwertbestimmend ist, bei einer Divergenz beider Werte, der hö-

here. Das wird im Normalfall der Jahresmietzins sein, auch wenn der Mieter die Fortsetzung zB nur für 6 Monate verlangt (Meyer Rn. 21). Der erstinstanzliche Wert ist auch im Rechtsmittelverfahren maßgebend, es sei denn die Beschwer (→ Vor § 48 Rn. 23ff.) ist geringer.

Beispiel: Die erste Instanz gibt der Räumungsklage statt; das Rechtsmittelgericht weist den Räumungsanspruch ab und entscheidet auf Fortsetzung des Mietverhältnisses; der Gebührenstreitwert beläuft sich jeweils auf die Jahresmiete.

VI. Wertberechnung nach Abs. 5 (= Mieterhöhung; Mietminderung; Instandsetzungsmaßnahmen; Modernisierungs- oder Erhaltungsmaßnahmen)

1. Allgemeines

- 15 In den Anwendungsbereich des Abs. 5 fallen nur **Wohnraummietverhältnisse**. Andere Mietverhältnisse (zB über gewerbliche Miete) gehören nicht hierher; der Gebührenstreitwert berechnet sich in diesen Fällen über § 48 Abs. 1 S. 1 nach § 9 ZPO. Das gilt ebenso für Pachtverträge und den Erbbauzinsanspruch (BGH NJW-RR 2012, 1041; Thomas/Putzo/Hüftige ZPO § 3 Rn. 57; Mümmler JurBüro 1980, 971). Kann die Höhe der Mietminderung oder Mieterhöhung nach Instandsetzungs- bzw. Erhaltungsmaßnahmen nicht konkret festgestellt werden, ist nach § 287 ZPO eine Schätzung vorzunehmen (Meyer Rn. 28). § 41 Abs. 5 ist einer analogen Anwendung zugänglich und deshalb auch auf einen Auskunftsantrag nach § 556g Abs. 3 BGB anzuwenden (KG NJW-RR 2022, 1528).

2. Mieterhöhung (S. 1 Alt. 1)

- 16 Für den Gebührenstreitwert der **Mieterhöhungsklage** (§§ 558ff. BGB) ist der Jahresbetrag der vom Vermieter zusätzlich, uU im Wege einer Klageerhöhung, verlangten Miete maßgebend (BGH BeckRS 2006, 15036). Es sei denn das Mietverhältnis endet vor einem Jahr ab Klageerhebung, dann ist nur der niedrigere Betrag anzusetzen (Abs. 1 S. 1 und 5 S. 2). Zahlt der Mieter bereits vor Klageeinreichung freiwillig eine (teilweise) höhere Miete, so wird dadurch der Wert nicht gemindert, denn es kommt darauf an was „zusätzlich gefordert“ wird (aA LG Bremen WoM 1982, 131).

3. Mietminderung (S. 1 Alt. 2)

- 17 Die Berechnung des Gebührenstreitwerts für die Klage auf Feststellung einer Mietminderung richtet sich ebenfalls nach Abs. 5. Das KostRÄG 2021 hat die Mietminderung als neue Alt. 2 eingefügt (→ Rn. 4). Maßgebend ist der Jahresbetrag der Mietminderung. Das gilt auch für die Klage des Vermieters auf Feststellung, dass kein Recht auf Mietminderung besteht.

4. Überschreitung der höchstzulässigen Miete (S. 1 Alt. 3)

- 18 Durch Einfügung des neuen Abs. 3 hat sich die in der Rspr. umstrittene Frage, ob Abs. 5, und damit eine Streitwertbegrenzung, auch auf den Fall der sog. Miet-

preisbremse anzuwenden ist, erledigt. Das KostRBÄG hat diesen Fall der Mietminderung gleichgestellt. Der Gebührenstreitwert richtet sich nach dem Jahresbetrag der Überschreitung.

5. Instandsetzungsmaßnahmen (S. 1 Alt. 4)

Ansprüche des **Mieters** auf Durchführung von **Instandsetzungsmaßnahmen** 19 oder auf ungestörte Gewährung wegen Mängel der Mietsache, werden mit dem Jahresbetrag einer angemessenen Mietminderung bewertet (LG Dessau-Roßlau BeckRS 2012, 06995). Das gilt auch für den Gegenstand eines selbstständigen Beweisverfahrens (OLG Hamburg NJOZ 2010, 492; Toussaint/Elzer Rn. 53). Zum Gebührenstreitwert der Klage eines Mieters gegen den Vermieter auf Feststellung der Berechtigung zur Mietminderung → Rn. 5 „Mietminderungsfeststellungsklage“.

6. Modernisierungs- oder Erhaltungsmaßnahmen (S. 1 Alt. 5)

Aus sozialpolitischen Gründen wird auch der Anspruch des **Vermieters** auf **Duldung** von Modernisierungs- oder Erhaltungsmaßnahmen durch den Mieter auf den Jahresbetrag einer möglichen Mieterhöhung begrenzt. Beabsichtigt der Vermieter nach Durchführung der Maßnahmen die Erhöhung oder Neueinführung von **Nebenkosten**vorauszahlungen, sind diese Beträge ebenfalls zu berücksichtigen (LG Berlin BeckRS 2018, 14726; Entscheidungsbesprechung in NJW-Spezial 2018, 636).

§ 42 Wiederkehrende Leistungen

(1) ¹Bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, einer Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die anstelle einer gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann, bei Ansprüchen von Arbeitnehmern auf wiederkehrende Leistungen sowie in Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen dem Grunde oder der Höhe nach geltend gemacht oder abgewehrt werden, ist der dreifache Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen maßgebend, wenn nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist. ²Ist im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit die Höhe des Jahresbetrags nicht nach dem Antrag des Klägers bestimmbar, ist der Streitwert nach § 52 Absatz 1 und 2 zu bestimmen.

(2) ¹Für die Wertberechnung bei Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten für Arbeitssachen über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist höchstens der Betrag des für die Dauer eines Vierteljahres zu leistenden Arbeitsentgelts maßgebend; eine Abfindung wird nicht hinzugerechnet. ²Bei Rechtsstreitigkeiten über Eingruppierungen ist der Wert des dreijährigen Unterschiedsbetrags zur begehrten Vergütung maßgebend, sofern nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist.

(3) ¹Die bei Einreichung der Klage fälligen Beträge werden dem Streitwert hinzugerechnet; dies gilt nicht in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten für Arbeits­sachen. ²Der Einreichung der Klage steht die Einreichung eines Antrags auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe gleich, wenn die Klage alsbald nach Mitteilung der Entscheidung über den Antrag oder über eine alsbald eingelegte Beschwerde eingereicht wird.

I. Allgemeines

- 1 Ansprüche auf **wiederkehrende Leistungen** beruhen auf einem einheitlichen Rechtsverhältnis und werden in bestimmten zeitlichen Abständen regelmäßig wiederkehrend fällig. Die Streitwertberechnung dieser Ansprüche ist in § 9 ZPO sowie § 42 geregelt. Bei einer Klage auf wiederkehrende Leistungen ist der **Zuständigkeits- oder Rechtsmittelstreitwert** (→ Vor § 48 Rn. 23 ff.) nach § 9 ZPO zu bestimmen. Über § 48 Abs. 1 S. 1 richtet sich grds. auch die Berechnung des **Gebührenstreitwerts** danach. Liegt den Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen jedoch ein Rechtsverhältnis der in **Abs. 1** genannten Art zu Grunde, geht § 42 **als lex specialis**, § 9 ZPO vor. Der Streitwert für die Gerichtsgebühren und gleichermaßen auch für die Rechtsanwaltsgebühren (vgl. § 23 Abs. 1 S. 1 und 3 RVG), wird in diesen Fällen aus sozialen Gründen abgesenkt (OLG Brandenburg BeckRS 2002, 30292705 = MDR 2003, 335; OVG Münster FamRZ 2002, 35; LAG Nürnberg NZA 2014, 262). Infolgedessen bindet eine gerichtliche Wertfestsetzung für den Zuständigkeits- oder Rechtsmittelstreitwert den Gebührenstreitwert nicht (§ 62 S. 1; → § 62 Rn. 3). Soweit allerdings § 42 **unwendbar** ist, zB bei Rentenzahlung nach §§ 823, 843, 845 BGB (= unerlaubte Handlung) oder § 225 BEG (BGH JurBüro 1959, 87), §§ 10 ff. StVG, §§ 21 ff. LuftVG (= Gefährdungshaftung), § 253 BGB (= Schmerzensgeldrente; OLG Zweibrücken JurBüro 1978, 1550) oder Impfschaden (= Aufopferung; BGH JurBüro 1970, 389) sowie Versorgungsansprüchen (BGH BeckRS 2017, 115056), kommt über § 48 Abs. 1 S. 1, **§ 9 ZPO** zum Tragen. In den Eilverfahren, die auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gerichtet sind (§§ 916 ff. ZPO), hat **§ 53** Vorrang. In **Unterhaltssachen** als Familienstreitsachen (vgl. §§ 112 Nr. 3, 231 Abs. 1 FamFG) erfolgt die Streitwertberechnung nach **§ 51 FamGKG**. § 42 findet auch in Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Unterhaltsurteils Anwendung (OLG Dresden FamRZ 2006, 564).
- 2 **Abs. 2** regelt die Wertberechnung für Bestands-, Kündigungs- und Eingruppierungsstreitigkeiten vor der **Arbeitsgerichtsbarkeit**.
- 3 Der Wertberechnung ist der zum **Zeitpunkt** der Klageeinreichung fällige Einzelanspruch (§ 40) zu Grunde zu legen (OLG Frankfurt a. M. FamRZ 1989, 297). Ergänzend dazu bestimmt **Abs. 3 S. 1 Hs. 1** ein Additionsgebot für **Rückstände**, die der Kläger aus der Zeit vor Klageeinreichung, zusätzlich verlangt. Sie müssen dem Jahresbetrag hinzugerechnet werden. In Verfahren vor den Gerichten für Arbeits­sachen verbietet aber Abs. 3 S. 1 Hs. 2 die Addition.
- 4 **Bewertungsvorschläge** für praktisch wichtige Fallkonstellationen gibt der „Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit“ in der überarbeiteten Fassung vom 9.2.2018 (<https://arbeitsgerichtsbarkeit.hessen.de/themen-von-z/wertfestsetzung-streitwertkatalog>; abgedruckt in NZA 2018, 498; siehe auch Anhang zu § 42). Zu seiner Anwendung vgl. LAG Nürnberg NZA-RR 2013, 549.

II. Wiederkehrenden Leistungen (Abs. 1)

1. Anwendungsbereich

Die Wertberechnung hat nach **Abs. 1** zu erfolgen, wenn die Streitigkeit **Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen** zum Gegenstand hat deren Rechtsgrundlage sich aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, einer Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die anstelle einer gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann, ergibt. Abs. 1 erfasst ferner Ansprüche von Arbeitnehmern auf wiederkehrende Leistungen sowie Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in denen Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen dem Grunde oder der Höhe nach geltend gemacht oder abgewehrt werden. Diese Streitigkeiten betreffen somit überwiegend Ansprüche aus **abhängiger Stellung** (OLG Köln JurBüro 1995, 255). Hierher gehören zB Gehalts-, und Pensionsansprüche der Beamten, Richter und Soldaten sowie Lohnansprüche der Arbeitnehmer (LAG Köln BeckRS 9998, 20748 zu § 12 Abs. 7 S. 2 ArbGG). Erfasst werden auch Ansprüche von Mitgliedern des Vertretungsorgans einer Handelsgesellschaft, einer Genossenschaft oder einer jur. Person (BGH NJW 1981, 2465). Auch die Ansprüche angestellter Ärzte und Juristen gehören dazu (LAG Hamm AnwBl. 1976, 166), soweit es um **wiederkehrende** Bezüge (zB die Altersversorgung durch ein berufsständisches Versorgungswerk; OVG Münster BeckRS 1996, 9923 = JurBüro 1997, 197) oder um eine Aufwandsentschädigung geht. Das gilt auch für den Anspruch auf Nutzungsüberlassung eines Firmenwagens für dienstliche Zwecke und Privatfahrten (LAG Hamburg BeckRS 2012, 72973). Auch bei einer Bestandsstreitigkeit über ein privatrechtliches dauerndes Dienstverhältnis vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit, ist der Gebührenstreitwert über § 48 Abs. 1 nach § 3 ZPO in Anlehnung an Abs. 1 zu berechnen (BGH NJW-RR 2006, 213: Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer). Das gilt auch für die Streitwertberechnung einer Klage, die auf Feststellung des Nichtbestehens eines zivilrechtlichen Dienstverhältnisses gerichtet ist (LG Hamburg NZS 2002, 336: Vorstandsmitglied einer gesetzlichen Krankenkasse).

Unanwendbar ist Abs. 1 auf Ansprüche selbstständiger Unternehmer, freiberuflich Tätiger (zB Arzt, Rechtsanwalt), Handwerker sowie Handelsvertreter (LAG Nürnberg NZA-RR 2001, 53). Ferner auch dann, wenn keine wiederkehrende Leistung verlangt wird. Das ist zB der Fall, wenn der Anspruch auf eine Beihilfe, eine einmalige Zuwendung, Gewinnbeteiligung oder Sozialhilfeleistung gerichtet ist (OVG Bremen JurBüro 2002, 80).

2. Wertberechnungsgrundsätze

Als Gebührenstreitwert ist der **dreifache Jahresbetrag** der wiederkehrenden Leistung maßgebend, es sei denn, der geforderte Gesamtbetrag ist geringer (LAG Köln NZA-RR 2004, 433). **Rückstände** aus der Zeit vor Klageeinreichung werden, ausgenommen in Rechtsstreitigkeiten vor den Arbeitsgerichten (Abs. 3 S. 1 Hs. 2; → Rn. 2), hinzugerechnet (Abs. 3). Bei unbestimmten Zahlungsanträgen in Rechtsstreitigkeiten vor der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit verweist Abs. 1 S. 2 die Streitwertberechnung zu § 52 Abs. 1 und 2.

III. Bestimmte Arbeitssachen (Abs. 2)

1. Anwendungsbereich

- 8 Die Berechnung des Gebührenstreitwerts in Verfahren vor den **Arbeitsgerichten** bei **Bestands-, Kündigungs- und Eingruppierungsstreitigkeiten** ist in **Abs. 2** spezialgesetzlich geregelt. Ist Gegenstand des Streits aber eine Zahlungspflicht ohne, dass der Bestand des Arbeitsverhältnisses davon berührt wird (zB Arbeitsentgelt, Betriebsrente), ist Abs. 1 anzuwenden. Das gilt auch, wenn ausschließlich Rückstände wiederkehrender Leistungen eingeklagt werden (BAG MDR 2003, 532). Wird mit der Kündigungsschutzklage zusätzlich die **Weiterbeschäftigung** verlangt (dazu: BAG NZA 1985, 702), werden beide Gegenstände, da sie nicht vollständig wirtschaftlich identisch sind, addiert (§ 39 Abs. 1; LAG Köln NZA-RR 2008, 380 und MDR 2002, 1441; LAG Nürnberg JurBüro 2000, 82). Der Streitwert des **Weiterbeschäftigungsanspruchs** ist, wenn er als „Reflex“ mit eingeklagt wird, auf einen Monatslohn (brutto) zu bestimmen (LAG Hamburg BeckRS 2002, 30459470; LAG Köln MDR 2002, 1441; LAG Nürnberg JurBüro 2000, 82; vgl. dazu auch Brinkmann JurBüro 2005, 119). Da Abs. 2 nur auf Bestandsstreitigkeiten vor der Arbeitsgerichtsbarkeit anzuwenden ist (OLG Köln JurBüro 1995, 255; LAG Düsseldorf NZA-RR 2002, 324), erfolgt nach einer Verweisung an das ordentliche Gericht die Wertberechnung nach § 3 ZPO (BGH NJW-RR 2006, 213; Mümmler JurBüro 1979, 173).
- 9 Nach Abs. 2 S. 1 Hs. 2 wird eine **Abfindung** nicht hinzugerechnet. Das Additionsverbot gilt aber nur für Abfindungen die nach §§ 9, 10 KSchG gezahlt werden, so dass Abfindungen die auf Grund anderer Rechtsgrundlagen gewährt werden (zB Sozialplanabfindung oder Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 1 BetrVG) dem Streitwert hinzugerechnet werden (LAG Rheinland-Pfalz NZA-RR 2015, 440; LAG Köln NZA-RR 2008, 380).

2. Wertberechnungsgrundsätze

- 10 **a) Allgemeines.** Den Gebührenstreitwert der **Bestands- und Kündigungsstreitigkeiten** (zum Begriff vgl. LAG Nürnberg NZA-RR 2014, 261 (262) begrenzt Abs. 2 S. 1 auf „**höchstens**“ das für ein **Vierteljahr** zu zahlende Arbeitsentgelt. Demnach ist im Regelfall der Dreimonatsverdienst für den Gebührenstreitwert maßgebend, es sei denn, der Bestand des Arbeitsverhältnisses wird für einen geringeren Zeitraum geltend gemacht (BAG BeckRS 2011, 69148). Der Höchstbetrag stellt aber keinen Regelstreitwert dar, sondern legt die obere Grenze der gerichtlichen Ermessensausübung iVm § 3 ZPO fest (LAG Rheinland-Pfalz NZA-RR 2005, 131). So kann zB eine kurze Dauer des Arbeitsverhältnisses zu einem Streitwertabschlag führen. Dabei ist nicht auf die bisherige Dauer des Arbeitsverhältnisses abzustellen. Maßgebend ist vielmehr das wirtschaftliche Interesse des Klägers am Streitgegenstand (LAG Rheinland-Pfalz BeckRS 2011, 72924 = NZA-RR 2015, 440). Dafür ist der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses, von der der Kläger zum Zeitpunkt der Klageerhebung ausgeht, ausschlaggebend (§ 40). Ein auf unbestimmte Zeit gerichteter Feststellungsantrag ist deshalb grundsätzlich, unabhängig von der bisherigen Dauer des Arbeitsverhältnisses, mit dem Vierteljahreseinkommen zu bewerten (LAG Baden-Württemberg NZA-RR 2014, 152). Es sei denn, es wird nur ein Fortbestands-